

Vorsitzender Sportgerichtskammer Südwest

Thomas Lutz  
Kellergasse 14  
87660 Irsee

Email: thomas\_lutz@t-online.de  
Telefon: 08341/13520  
Mobil: 0160/98567418  
Threema ID: 9XUCH2XN



**Sportgerichtskammer Südwest**

Irsee, 20.07.2020

**Aktenzeichen: SGSW 02/2020**

## **Urteil**

**Im Verfahren wegen des Einspruchs des Vereins A gegen die Einstufung zweier Spieler als Reservespieler durch den Abteilungsleiter am 29.06.2020**

hat die Sportgerichtskammer Südwest am 13.07.2020 durch

den Vorsitzenden Thomas Lutz,  
den Beisitzer Roland Nerlich und  
den Beisitzer Stefan Wantscher,

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Sachverhalt

1. Im Oktober 2019 zog der Verein A eine seiner Herrenmannschaften kurz nach dem Beginn der Vorrunde 2019/2020 vom Spielbetrieb zurück. Nach Angaben des Vereins A war dies bedingt durch den krankheitsbedingten Ausfall der Spieler X und Y, sowie des verletzungsbedingten Ausfalls des Spielers Z nach dem 2. Spieltag, der während des Punktspiels einen Innenbandriss erlitt. Während Spieler Z zur Rückrunde den Verein wechselte, sollten den anderen beiden Spielern in der Rückrunde die notwendigen Einsätze ermöglicht werden, um einen Reservespielerstatus (RES-Status) zur Vorrunde 2020/2021 zu vermeiden. Hierzu erstellte der Mannschaftsführer der nächsthöheren Herrenmannschaft Anfang Januar 2020 eine Einsatzplanung, nach der die betroffenen Spieler Ende März 2020 zum Einsatz kommen sollten. Außerhalb der Planung hatten beide Spieler bis zur Einstellung des Spielbetriebs durch den BTTV am 13.03.2020 somit erst jeweils einen Einsatz. Entsprechend stand zum Zeitpunkt des Abbruchs fest, dass die Spieler X und Y bei Erstellung der Mannschaftsmeldung einen RES-Status erhalten werden.
2. Der Spieler X hatte in der Rückrunde 2018/2019 11 Spieleinsätze, der Spieler Y 7 Spieleinsätze.
3. Der Saisonabbruch unter Festhaltung an den Vorgaben und Terminen der WO zur Planung der Spielzeit 2020/2021 wurde nach Mitteilung vom 01.04.2020 für den BTTV von Vorstand Sport und Präsidium des BTTV beschlossen.
4. Bereits am 06.05.2020 wandte sich der Verein A an den Vorsitzenden der Sportgerichtskammer mit der Bitte um Auskunft, bei welcher Stelle ein Rechtsbehelf gegen den automatisierten RES-Status eingelegt werden könnte.
5. Der Vorsitzende kam nach Prüfung des Sachverhalts zu der Einschätzung, dass es sich um ein berechtigtes Ansinnen handelt und dass eine Statusänderung nur durch die Geschäftsstelle des BTTV möglich sei. In einer Stellungnahme der Geschäftsstelle des BTTV vom 11.05.2020 wurde mitgeteilt, dass die WO-Regelungen zum RES-Status unverändert anzuwenden sind und eine Änderung nur durch den DTTB-Bundestag erfolgen könne. Bzgl. möglicher unbilliger Härten wurde darauf verwiesen, dass gerade hierfür die WO ausdrücklich die Bezugnahme auf die vorangegangenen Halbserie, hier die Vorrunde 2019/2020, zulässt und dies eine sehr großzügige Regelung sei. Unter Berücksichtigung der Verschärfung der Regelung zur Rückrunde 2020/2021 sei kein Raum für weitere Billigkeitsregelungen.
6. Nach diesem Schriftwechsel hörte das Sportgericht vom Verein A bis zum 29.06.2020 nichts mehr. An diesem Tag richtete der Verein A ein schriftliches „Bittgesuch“ an den Bezirk um eine Aufhebung des RES-Status der Spieler X und Y zu erreichen, hilfsweise die Aufhebung des RES-Status wenigstens eines der beiden Spieler.
7. Die Antwort des Bezirks erfolgte am nächsten Tag mit dem Tenor: „Wir würden den Status ändern, aber wir dürfen und wir können nicht. Bitte wendet Euch an das Sportgericht.“
8. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts sah auf Nachfrage keine erstinstanzliche Zuständigkeit, da es sich um eine Bezirksentscheidung handle.

9. Der Verein A unterstrich hieraufhin seinen Willen sein Gesuch mit Rechtsmitteln prüfen zu lassen per Mail am 30.06.2020 und zahlte den Gerichtskostenvorschuss ein.
10. Um keine weitere Zeit zu verlieren, eröffnete daraufhin der Vorsitzende der Sportgerichtskammer Südwest das Verfahren.
11. In der Mannschaftsmeldung des Vereins A für die Vorrunde 2020/2021 wurden systembedingt für die beiden Spieler X und Y der Status RES gesetzt. In den Bemerkungen zur Mannschaftsmeldung führt der Verein A aus: „Wir bitten um eine Korrekturmöglichkeit der Rangliste, falls der Sportgerichtsentscheid bzgl. des RES-Status von X und / oder Y zu unseren Gunsten ausfällt und zumindest ein Status gelöscht wird. Die Aufstellungen würden sich dann signifikant ändern“
12. Die zuständigen Fachwarte des Bezirks genehmigten die Rangliste ohne Änderungen am 05.07.2020.
13. Das Präsidium bat über die Geschäftsstelle um eine Ablehnung des Einspruchs mit drei Argumenten. Zum einen wurde die schon am 11.05.2020 genannten inhaltlichen Argumente wiederholt, zum anderen wurde die Zuständigkeit der Sportgerichtskammer angezweifelt und es wurde darauf hingewiesen, dass „ein Einzelfallurteil ein Präjudiz schaffen würde“.

## **Entscheidungsgründe**

**Der Einspruch des Vereins A ist zulässig, aber unbegründet.**

### **I. Der Einspruch ist zulässig**

Die Anrufung der Sportgerichtskammer erfolgte gegen die Einstufung zweier Spieler als Reservespieler. Die Einstufung erfolgte im automatisierten Verfahren click-tt. Gegen die im automatisierten Verfahren erfolgte Einstufung ist ein Rechtsmittel nicht explizit vorgesehen. Ein Antrag nach WO H 1.3.2 ist an die „zuständige Stelle des jeweiligen Verbandes zu richten“. Der Bezirk kann nach eigener Auskunft die Aufhebung des RES-Status nicht selbst durchführen. Insofern wäre vermutlich eine Zuständigkeit auf Verbandsebene gegeben.

Ausfluss der Einstufung ist aber auch die Mannschaftsmeldung, die unter Berücksichtigung des vorgegebenen Spielerstatus erfolgen musste. Der Einspruch ist nach Auffassung der Sportgerichtskammer somit als Einspruch gegen die genehmigte Mannschaftsmeldung zu bewerten mit inzidenter Prüfung des RES-Status.

1. Die Sportgerichtskammer Südwest ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in diesem Verfahren, § 13 Abs.1 Nr.1 RVStO.
2. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt, § 14 RVStO.  
Der Verein A hat am 30.06.2020 Einspruch eingelegt. Es ist unübersehbar, dass zwischen dem 11.05.2020 und dem 30.06.2020 ein Zeitraum von gut sieben Wochen verstrichen ist. Das Sportgericht ist trotzdem der Meinung, dass in diesem Fall keine Verfristung vorliegt. Es wurden zweimal Entscheidungen mit nicht unerheblichen Konsequenzen für den Verein getroffen, ohne dass dieser in einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich auf die Frist zur Einlegung hingewiesen worden ist. Daher verlängert sich die Frist zur Einlegung gemäß §14 (3) RVStO. auf ein Jahr. Die

erste Entscheidung hat ein Algorithmus getroffen – dazu im Weiteren mehr – die zweite Entscheidung hat die Geschäftsstelle getroffen. Der Nachweis des Kostenvorschusses wurde erbracht, § 15 RVStO.

3. Die Beteiligten des Verfahrens wurden von der Einleitung des Verfahrens und der Zusammensetzung des Gerichts unterrichtet, § 21 Abs. 2 RVStO. Den Beteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt, § 21 Abs. 5 RVStO.

## **II. Der Einspruch des Vereins A ist unbegründet.**

1. Die Genehmigung der Mannschaftsmeldung erfolgte durch den gem. WO H 3.1 zuständigen Fachwart Mannschaftsport des Bezirks.

2. Der Status des Reservespielers wurde nach WO H 1.3.1 korrekterweise gesetzt.

Ein Stammspieler, „der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins [...] teilgenommen hat“ wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler. Für die Mannschaftsmeldung für die Vorrunde 2020/21 ist somit primär auf die Punktspieleinsätze der Rückrunde 2019/20 abzustellen. Fraglich ist hierbei, ob es sich bei der Rückrunde 2019/20 um eine Halbserie im Sinne der WO H 1.3.1 handelt. Der Abbruch einer Halbserie ist in der WO jedoch nicht geregelt. In Betracht kommen zwei Auslegungsmöglichkeiten: Eine Halbserie liegt entweder mit Aufnahme einer Halbserie vor oder mit dem Abschluss einer Halbserie. Eine Zwischenlösung lässt sich nach Auffassung der Sportgerichtskammer nicht finden, da zu Beginn einer Halbserie alle Beteiligten von der vollständigen Durchführung einer Halbserie ausgehen können und entsprechend auch im guten Glauben hierauf vertrauen können.

Die Organe des DTTB und des BTTV haben sich per Beschluss darauf verständigt, dass für die Planung der Saison 2020/2021, mithin für die Mannschaftsmeldung zur Vorrunde 2020/2021, an den Vorgaben der WO festgehalten werden soll. Unter Berücksichtigung der Einlassungen des BTTV zum Verfahren ist dies somit so zu verstehen, dass die Rückrunde 2019/2020 als Halbserie im Sinne der WO anzusehen ist. Die Gremien hätten die Möglichkeit gehabt, aufgrund des nicht in der WO vorgesehenen Abbruchs eine andere Regelung zu treffen, haben sich aber bewusst dagegen entschieden.

Für die Auffassung, dass eine abgebrochene Halbserie keine Halbserie im Sinne der WO ist, spricht, dass dies wie im vorliegenden Fall Spielern einen RES-Status auferlegt, obwohl sich der RES-Status nur aufgrund des unvorhersehbaren Abbruchs der Saison ergibt. Die Argumentation, dass entsprechende Einsätze vor dem Abbruch der Saison hätten erfolgen können darf nach Auffassung der Sportgerichtskammer keine Rolle spielen, da wie dargestellt alle Beteiligten von der Durchführung aller Saisonspiele ausgehen durften. Die Umsetzung dieser Ansicht stellt auch keine großen technischen Hürden. So wäre denkbar, bei Spielern, die laut System einen RES-Status erhalten, die letzten zwei abgeschlossenen Halbserien zur Prüfung heranzuziehen und bei Spielern die in der Rückrunde 2018/2019 die erforderliche Anzahl an Spielen bestritten haben, den RES-Status manuell zu streichen. Technisch darf die manuelle Korrektur kein Problem darstellen, da die WO bei Schwangerschaften Ausnahmen ausdrücklich zulässt, die dazu führen, dass manuell der automatisiert gesetzte RES-Status aufgehoben werden muss.

Das System click-tt muss daher mit einer entsprechenden Korrekturmöglichkeit ausgestattet sein. Auch würde dieses Vorgehen nicht ungerechtfertigten Mannschaftsmeldungen Tür und Tor öffnen, da im Endeffekt nur solche Spieler als Stammspieler erfasst würden, die auch zur Rückrunde 2019/2020 als Stammspieler gegolten hätten. Vor der Einführung der bundesweit einheitlichen WO haben die regional zuständigen Gremien entschieden, ob die Vereine die Spieler\*innen entsprechend der Anzahl von Einsätzen korrekt gemeldet haben. Nunmehr entscheidet ein Algorithmus anhand der Datenlage einheitlich und konsequent. Es bleibt allerdings die Frage offen, ob die Datenlage einer abgebrochenen Saison tatsächlich geeignet ist. In vielen Bereichen des öffentlichen Lebens, beispielsweise in der Schule wurden Sonderregelungen geschaffen, um Härten für die Betroffenen zu mildern.

Unter Abwägung der dargelegten Punkte folgt die Sportgerichtskammer der Auffassung der Gremien des DTTB und des BTTV. Der RES-Status für die Spieler X und Y stellt eine individuelle Härte für den Verein A dar, die von der WO noch gedeckt ist. Die Gremien sind jedoch angehalten Lösungen zu suchen für Fälle, in denen zwei aufeinanderfolgende Halbserien nicht abgeschlossen werden können. Die Genehmigung der Rangliste durch den Bezirk erfolgte in korrekter Anwendung der WO, unabhängig davon, dass eine Streichung des RES-Status durch den zuständigen Fachwart im System click-tt nicht möglich ist.

3. (...)

gez.

Thomas Lutz

Vorsitzender

gez.

Roland Nerlich

Beisitzer

gez.

Stefan Wantscher

Beisitzer

(...)